

Swisscanto 1e Sammelstiftung

Kostenreglement

Art. 1 Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Kostenreglement über die Verwaltungskosten und die ausserordentlichen Aufwendungen.

Art. 2 Verwaltungskosten

¹ Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stiftung je nach Grösse des Anschlusses Verwaltungskostenbeiträge. Der Kostenbeitrag pro versicherte Person richtet sich nach folgender Skala:

Anzahl Versicherte Personen pro Anschluss	Kostenbeitrag (in CHF)
1–10	725.00
11–20	660.00
21–30	600.00
31–40	540.00
41–50	480.00
51–60	420.00
61–	360.00

² Die jährlichen Verwaltungskosten betragen mindestens CHF 1'800 pro Anschluss. Erreicht ein Anschluss diese Werte im Kalenderjahr nicht, wird die Differenz zwischen fakturierten Verwaltungskosten und den Mindestkosten mit der Dezemberfaktura in Rechnung gestellt.

³ Der Verwaltungskostenbeitrag wird zusammen mit den ordentlichen Beiträgen monatlich erhoben.

⁴ Die Verwaltungskosten umfassen alle erforderlichen Grunddienstleistungen. Spezialberechnungen und Beratungen werden auf Wunsch des Kunden ausgeführt.

Art. 3 Ausserordentliche Aufwendungen

¹ IAS oder ähnliche Berechnungen für die internationale Rechnungslegung werden auf Wunsch von einem Pensionskassenexperten ausgeführt. Das Honorar wird vom beauftragten Pensionskassenexperten nach Zeitaufwand gemäss Honorarordnung der Kammer der Pensionskassenexperten direkt dem Kunden in Rechnung gestellt.

² Für folgende Aufwendungen wird die Swisscanto 1e Sammelstiftung beim angeschlossenen Arbeitgeber die folgenden Pauschlaentschädigungen fakturieren:

▪ 1. Mahnung	Kostenlos
▪ 2. Mahnung	CHF 50.00
▪ Betreibungsbegehren	CHF 400.00
▪ Rechtsöffnungsbegehren	CHF 500.00
▪ Klagebegehren	CHF 500.00
▪ Konkursbegehren	CHF 750.00

Art. 4 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 28. April 2017 beschlossen und tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

² Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Kostenreglements beschliessen.

Zürich, 28. April 2017

Der Stiftungsrat